

Aktenzeichen: 3 AZR 274/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 6. Dezember 1979
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrAVG § 7; BGB § 242 Ruhegehalt;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3 c, Nr. 6; ZPO § 66

- Leitätze: 1. Ein Arbeitgeber, der die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage anstrebt, muß vor der Kürzung den Träger der Insolvenzversicherung einschalten.
2. Wenn der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) als Träger der Insolvenzversicherung einer Kürzung oder Einstellung von Ruhegeldzahlungen nicht zustimmt, muß der Arbeitgeber vor Kürzung oder Einstellung im Wege der Feststellungsklage vor den Gerichten für Arbeitssachen auch gegen den PSV feststellen lassen, ob sein Kürzungsverlangen gerechtfertigt ist oder nicht.



6 Sa 100/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 6. Dezember 1979
gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Lichtenstein für Recht erkannt:



- 2 -

1. Auf die Anschlußrevision des Streitgehilfen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. Dezember 1977 - 6 Sa 100/77 - insoweit aufgehoben, wie es die Klage abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 7. November 1975 - 5 Ca 243/75 - wird zurückgewiesen.

2. Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revisionen und die durch die Streithilfe entstandenen Kosten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte stellt Baumaschinen her. Die Kläger waren bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand bei der Beklagten beschäftigt, und zwar der Kläger zu 1. (H) bis zum August 1974 und der Kläger zu 2. (He) bis zum Jahre 1971.

Die Beklagte gewährte ihren Mitarbeitern betriebliche Altersversorgung. Bei ihr bestanden zwei Versorgungssysteme.

Nach der Ruhegeldordnung vom 15. Dezember 1961 hing die Höhe der Betriebsrenten von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und dem ruhegehaltstfähigen Einkommen ab. § 16 der Ruhegeldordnung enthielt nachfolgenden Widerrufsvorbehalt:

- "(1) Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn
- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann
 - b) - d)



- 3 -

- (2) Im übrigen behält sich die Firma vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei der Erteilung der Ruhegeldzusage maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann."

Nach dieser Ruhegeldordnung waren Ende 1974 von 429 Mitarbeitern 223 Mitarbeiter versorgungsberechtigt. Weitere 28 Mitarbeiter wurden entsprechend der Ruhegeldordnung versorgt; sie erhielten indes erhöhte Versorgungssätze.

Den Klägern hatte die Beklagte mit Schreiben vom 15. Dezember 1971 mitgeteilt, sie erhielten betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe dieser Ruhegeldordnung, jedoch zu erhöhten Sätzen. Ferner verzichtete die Beklagte gegenüber dem Kläger zu 2. auf die speziellen Widerrufsvorbehalte nach § 16 Nr. 1 a bis d der Ruhegeldordnung. Der Kläger zu 1. bezog seit seinem Eintritt in den Ruhestand monatlich 904,-- DM und der Kläger zu 2. monatlich 1.034,-- DM Ruhegeld.

Ab 1970 gewährte die Beklagte nur noch in Ausnahmefällen Ruhegeldzusagen nach der Ruhegeldordnung; vielmehr richtete sie sich nach den Bestimmungen der "E Belegschaftshilfe e.V.." Im Jahre 1974 besaßen weitere 178 Mitarbeiter der Beklagten Aussichten auf betriebliche Unterstützungen. Ruhegelder waren durch die Unterstützungskasse noch nicht zu erbringen, da die Mitarbeiter die Leistungsvoraussetzungen noch nicht erfüllten. Nach dem Leistungsplan vom 2. Januar 1970 der Unterstützungseinrichtung betrug der monatliche Grundbetrag der Rente 25,-- DM und der Steigerungsbetrag für jedes nach Vollendung des fünften Dienstjahres zurückgelegte Dienstjahr weitere 2,50 DM, höchstens jedoch 125,-- DM.

Ab 1973 geriet die Beklagte in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Sie errechnete für das Geschäftsjahr 1973 einen Verlust von 2,95 Millionen und für das Geschäfts-



- 4 -

jahr 1974 einen solchen von 12,6 Millionen DM. Damit war das Geschäftskapital von ursprünglich 6 Millionen DM aufgezehrt und trat eine Überschuldung von 2 bis 3 Millionen DM ein. Nachdem die Gesellschafter bereits 1974 zu Kapitalzuschüssen in Höhe von 6 Millionen DM veranlaßt worden waren, sollte die für das Jahr 1975 erwartete Finanzierungslücke von 5 Millionen DM dergestalt geschlossen werden, daß die Gesellschafter weitere 2,5 Millionen einlegten, die Banken ihren Kreditrahmen um denselben Betrag erhöhten und die Ruhegeldzusagen aufgrund der Ruhegeldordnung von 1961 abgelöst wurden und damit die Liquidität um 2,1 Millionen DM verbessert wurde.

Am 11. Dezember 1974 schloß die Beklagte mit ihrem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung. Mit ihr wurde die Versorgungsordnung vom 15. Dezember 1961 aufgehoben und alle Versorgungsanwartschaften und Ansprüche ausgeschlossen. Stattdessen verpflichtete sich die Beklagte, an die E Belegschaftshilfe e.V., die bislang rund 130.000,-- DM Vermögen hatte, 867.560,26 DM zuzuführen, so daß sie einen Vermögensstand von 1 Million erhielt. Mit der Unterstützungskasse wurde am gleichen Tage vereinbart, daß diese die Beklagte von etwaigen Versorgungsansprüchen der Belegschaft freistelle. Die Unterstützungskasse sollte allen Arbeitnehmern der Beklagten nach einem Leistungsplan Ruhegelder bezahlen, die sich ausschließlich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richteten. Diese betrugen nach 10-jähriger Dienstzeit 70,-- DM und konnten bis auf 250,-- DM gesteigert werden. Nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse hätten die Kläger monatlich Ruhegelder in Höhe von 220,-- DM erhalten.

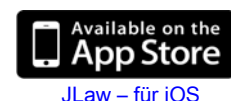
Am 5. Dezember 1974 fand zwischen der Beklagten und den Klägern eine Besprechung über die Umgestaltung ihrer Altersversorgung statt. Ferner unterrichtete die Beklagte die Belegschaft auf einer Betriebsversammlung am 13. Dezember 1974 und einer anschließenden Jubiläumsfeier über die getroffenen Maßnahmen. Mit Schreiben vom 29. Januar 1975

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

widerrief die Beklagte die Ruhegeldzusagen gegenüber den Klägern.

Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte habe ihre Versorgungsansprüche nicht wirksam widerrufen. Sie haben behauptet, die Beklagte habe im Jahre 1975 ein zumindest ausgeglichenes Geschäftsergebnis erzielt, so daß sie in der Lage gewesen sei, die Rentenlasten von rund 120.000,-- DM weiter aufzubringen. Zumindest habe bei dieser Sachlage eine Rentenkürzung nur in Prozentsätzen erfolgen dürfen.

Der Kläger zu 1. hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1. 6.328,-- DM nebst 4 % Zinsen aus 904,-- DM ab 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1975 zu zahlen.

Der Kläger zu 2. hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 6.204,-- DM brutto zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagenabzuweisen. Sie hat behauptet, die Kläger hätten bei der Besprechung vom 5. Dezember 1974 zugestimmt, daß sie hinfort nur noch Ruhegeld aufgrund der Richtlinien der Unterstützungskasse erhielten. Im übrigen sei die Versorgung nach der Ruhegeldordnung von 1961 widerrufen worden am 5. Dezember 1974, bei der Jubiläumsfeier am 13. Dezember 1974, durch Mitteilung der Aufhebung der Ruhegeldordnung, durch Einstellung der Ruhegeldzahlung am 1. Januar 1975 und durch das Schreiben vom 29. Januar 1975. Der Verzicht auf die speziellen Widerrufsvorbehalte gegenüber dem Kläger zu 2. schließe den Widerruf nicht aus.

Der Widerruf sei auch wirksam gewesen. Sie habe mit der Kürzung der Ruhegelder aus der Ruhegeldordnung von 1961 keine neuen Ruhegeldzusagen finanzieren wollen. Die Unterstützungskasse habe Anfang 1974 noch keine Ruhegelder zu erbringen brauchen; die Anwartschaften seien durch Rückstellungen in Höhe von 132.500,-- DM gesichert gewesen.



Die Ruhegelder hätten auf rund 25 v. H. gekürzt werden müssen. Der Rückstellungswert für die Ruhegelder nach der Ruhegeldordnung habe am 31. Dezember 1973 rund 3,5 Millionen DM betragen. Dieser Summe seien die der Unterstützungskasse zugewandten Mittel gegenüberzustellen, die sie noch habe aufbringen können.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat der Senat das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen (BAG AP Nr. 175 zu § 242 BGB Ruhegehalt [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen]). Das Landesarbeitsgericht hat nunmehr dem Kläger zu 1. 3.480,40 DM und dem Kläger zu 2. 3.489,75 DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen richten sich die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Pensions-Sicherungs-Vereins.

Entscheidungsgründe:

I. Die Anschlußrevision des Streithelfers der Kläger ist begründet.

1.a) Vergeblich wendet sich die Beklagte gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichtes, die Kläger hätten bei der Besprechung vom 5. Dezember 1974 nicht auf eine Versorgung nach der Versorgungsordnung vom 15. Dezember 1961 verzichtet. Insoweit setzt die Revision ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Landesarbeitsgerichtes. Diese ist weder unvollständig noch läßt sie einen sonstigen Rechtsfehler erkennen. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß die Kläger nicht mit der Kürzung ihrer Versorgungsansprüche einverstanden waren, von ihnen am Schluß der Unterredung keine abschließende Stellungnahme erwartet wurde und am 5. Dezember 1974 die Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat noch nicht abgeschlossen war, so daß sie die

wirtschaftliche Tragweite ihrer Entscheidungen nicht beurteilen konnten.

b) Ebensowenig kann der Beklagten gefolgt werden, sie habe bereits am 5. Dezember 1974 bei der Betriebsversammlung oder der Jubiläumsfeier die Ruhegeldzusage widerrufen. Auch insoweit lassen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichtes keinen Rechtsfehler erkennen. Durch die Betriebsvereinbarung vom 11. Dezember 1974 wurden die Versorgungsansprüche der bereits ausgeschiedenen Kläger nicht erfaßt (BAG 3, 1 [9] = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG [zu I 3]). Im übrigen hat der Betriebsrat nur seine Zustimmung zur Aufhebung der Ruhegeldordnung gegeben; hiervon unabhängig bedurfte es des Widerrufs der einzelvertraglichen Ansprüche der Kläger.

2. Der am 29. Januar 1975 von der Beklagten erklärte Widerruf war unwirksam.

a) Es kann zu Gunsten der Beklagten unterstellt werden, daß sie sich 1974 und zu Beginn des Jahres 1975 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Der Senat hat bereits in seiner Revisionsentscheidung (AP Nr. 175 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 der Gründe]) ausgeführt, daß dann, wenn Pensionäre zu Opfern gezwungen werden, um das Unternehmen zu retten, die für die Versorgung zur Verfügung stehenden Geldmittel an sie verteilt werden müssen. Dabei sind zwei Umstände besonders zu beachten, der bereits erworbene Besitzstand und die Bedürftigkeit der betroffenen Arbeitnehmer und Pensionäre. Diesem Maßstab werden die von der Beklagten vorgenommenen Kürzungen nicht gerecht. Sie hat die möglicherweise bestehende wirtschaftliche Notlage zum Anlaß genommen, die bei ihr bestehenden Versorgungssysteme umzustrukturieren; es ist nicht festzustellen, daß sie dabei auf die Belange der Pensionäre die Rücksicht genommen hat, die diese erwarten konnten.



- 8 -

b) Nach der Ruhegeldordnung vom 15. Dezember 1961 besaßen 223 Mitarbeiter der Beklagten einen Versorgungsanspruch oder eine Versorgungsanwartschaft, die in ihrer Höhe von der Betriebszugehörigkeit und der Höhe des letzten Einkommens abhingen. 28 Mitarbeiter, darunter die Kläger, waren noch zu einem höheren Versorgungssatz versorgungsberechtigt. Demgegenüber hat die Beklagte aufgrund der Betriebsvereinbarung vom 11. Dezember 1974 die Dynamisierung der Versorgungsanwartschaft dadurch beseitigt, daß sie die Versorgung allein von der Betriebszugehörigkeit abhängig machte. Im gleichen Zuge hat sie den Klägern ein Sonderopfer zugemutet, indem sie die ihnen gewährte erhöhte Versorgung beseitigen wollte.

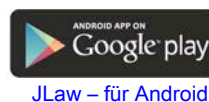
c) Die bei den Klägern und übrigen Anwartschaftsberechtigten vorgenommenen Kürzungen hat die Beklagte dazu verwandt, die Versorgungsanwartschaften und Aussichten der nach den Richtlinien von 1970 berechtigten Arbeitnehmer aufzustocken. Die Anwartschaftsberechtigten nach der Ruhegeldordnung 1970 erhielten einen monatlichen Grundbetrag von 25,-- DM und für jedes nach Vollendung von fünf Dienstjahren zurückgelegte weitere Dienstjahr einen Steigerungsbetrag von 2,50 DM, höchstens jedoch 125,-- DM. Demgegenüber beträgt nach der Betriebsvereinbarung vom 11. Dezember 1974 die Monatsrente bei 10 bis 14 Beschäftigungsjahren je Dienstjahr 7,-- DM, 15 bis 19 Beschäftigungsjahren je 8,-- DM, bei 20 Beschäftigungsjahren je 10,-- DM, höchstens jedoch 250,-- DM. Eine Kürzung von Versorgungsansprüchen aus wirtschaftlichen Gründen ist nicht das geeignete Mittel, neue Versorgungsanwartschaften zu begründen. Dies gilt auch dann, wenn nur so die Zustimmung des Betriebsrates zu einer Kürzung überhaupt erlangt werden kann. Es besteht kein Grund, das Vertrauen der Pensionäre, die ihre Betriebstreue bereits erbracht haben, deshalb zu enttäuschen, damit der Arbeitgeber noch aktiven Arbeitnehmern höhere Betriebsrenten zusagen kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

1. Die von der Beklagten gewollte Kürzung der Versorgungsansprüche der Kläger im Verhältnis des Wertes der Rückstellungen der Versorgungsansprüche aufgrund der Ruhegeldordnung von 1961 zu den der Unterstützungskasse zugewandten Mitteln krankt bereits daran, daß sie die vom Senat mißbilligte Vernachlässigung bereits erwachsener Besitzstände durchzusetzen versucht. Einen anderen der Rechtsprechung des Senates entsprechenden Kürzungsmaßstab hat die Beklagte auch nach Zurückverweisung nicht dargelegt.

2. Die Beklagte rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß die Kläger bereits Leistungen durch ihre Unterstützungskasse erhalten hätten. Das Landesarbeitsgericht hat dies nicht festgestellt (§ 561 ZPO). Die Beklagte hat in den Vorinstanzen hierzu keine eindeutigen Behauptungen aufgestellt. Mit neuem Tatsachenvortrag ist sie jedoch in der Revisionsinstanz ausgeschlossen.

III. Im vorliegenden Rechtsstreit konnte erst fast fünf Jahre nach dem Widerruf der Versorgungsleistungen geklärt werden, ob die Beklagte oder – bei einem berechtigten Widerruf – der Pensions-Sicherungs-Verein die Versorgungsleistungen der Kläger erbringen muß. Von den insgesamt 223 Mitarbeitern der Beklagten haben im vorliegenden Verfahren nur die beiden Kläger das Prozeßrisiko für die Entscheidung getragen, wer die Versorgungsleistungen zu erbringen hat. Mit diesem Prozeß konnte, selbst wenn er für die Pensionäre als Musterprozeß behandelt wird, nur ein Teilbereich geklärt werden. Die Beklagte hat im Zuge ihrer Sanierung auch die Anwartschaften gekürzt (vgl. dazu die Entscheidung des Senats AP Nr. 177 zu § 242 BGB Ruhegehalt; die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Eine den Belangen aller Beteiligten (Arbeitgeber, Pensionäre, Anwartschaftsberechtigte, Träger der Insolvenz-sicherung) gerecht werdende Beurteilung der Versorgungs-



neugestaltung ist aber nur möglich, wenn der Gesamtkomplex einheitlich betrachtet und beurteilt wird. Das veranlaßt den Senat, für zukünftige Fälle des Widerrufs von Versorgungsleistungen und Anwartschaften wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers folgendes Verfahren für notwendig anzusehen:

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG haben Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer Versorgungszusage wegen Konkurses des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hatte. Hieraus ergibt sich das der Insolvenzversicherung zugrunde liegende Prinzip: Entweder soll der Arbeitgeber leisten oder der Insolvenzträger, wenn der Träger der Versorgungszusage wegen Eröffnung des Konkursverfahrens seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. In jedem Fall soll der Pensionär an seinem Lebensabend gesichert sein, ohne langwierige Prozesse gegen den Versorgungsträger führen zu müssen. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit die Konkursmasse ausreicht, um aus ihr die Versorgungsansprüche zu erfüllen.

2. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stehen der Eröffnung des Konkursverfahrens die dort aufgezählten Tatbestände gleich. Hierzu gehört auch die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers, soweit dies durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts für zulässig erklärt worden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG). Der Träger der Insolvenzversicherung darf auch ohne rechtskräftiges Urteil leisten, wenn er die Kürzung oder die Einstellung von Versorgungsleistungen für zulässig erachtet. Schon dies macht deutlich, daß der eigentliche Interessenwiderstreit zwischen dem Arbeitgeber und dem Träger der Insolvenzversicherung besteht. Deshalb muß der Arbeitgeber, der Versorgungsansprüche wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten kürzen oder einstellen will, von vornherein



den Träger der Insolvenzversicherung einschalten und diesem die Auskünfte erteilen, die zur Beurteilung des Kürzungsrechts notwendig sind und zu denen der Arbeitgeber nach § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 3 in Verb. m. Abs. 5 BetrAVG verpflichtet ist.

- a) Ebenso wie im Konkursfall ist der Schutzzweck des § 7 Abs. 1 BetrAVG nur dann vollständig erfaßt, wenn auch die zeitgerechte Erfüllung der Versorgungsleistungen im Falle des Widerrufs gewährleistet ist. Der Unterschied zum Sicherungsfall des Konkurses liegt nur darin, daß die Voraussetzungen für die Kürzung oder die Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Arbeitgebers nicht ohne weiteres offenkundig sind, sondern einer Beurteilung bedürfen. Dies muß der Arbeitgeber mit dem Träger der Insolvenzversicherung klären, der viel eher als ein einzelner Pensionär oder auch die Gesamtheit der Pensionäre in der Lage ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für den Widerruf vorliegen oder nicht. Wenn der Träger der Insolvenzversicherung den Widerruf für gerechtfertigt hält, übernimmt er die Leistungspflicht, unter Umständen auch im Wege der Erstattung für zurückliegende Zeiten, wenn der Zeitpunkt des berechtigten Widerrufs vor dem Zeitpunkt liegt, in dem die Entscheidung des Pensions-Sicherungs-Verein gefallen ist.
- b) Wenn der Träger der Insolvenzversicherung eine Kürzung oder Einstellung der Versorgungsleistungen nicht für gerechtfertigt hält, muß die Auseinandersetzung zwischen dem Arbeitgeber und dem Träger der Insolvenzversicherung im gerichtlichen Wege fortgesetzt werden. Der Arbeitgeber muß dann gegen den Pensions-Sicherungs-Verein und seine Arbeitnehmer eine Feststellungsklage nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 c, Nr. 6 ArbGG erheben, die auf die Klärung abzielt, ob er zur Kürzung oder Einstellung berechtigt ist. Nur die Einbeziehung des Trägers der Insolvenzversicherung auch in die gerichtliche Auseinandersetzung gewährleistet, daß die Entscheidung nach



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.